EUROPÄISCHES PARLAMENT

AUSSCHUSS FÜR RECHT UND BINNENMARKT

10. Februar 2000 PE 232.613/Änd. 1-50

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-50

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME von Diana Paulette Wallis (PE 232.613)

ZU DEM VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 91/308/EWG VOM 10. JUNI 1991 ZUR VERHINDERUNG DER NUTZUNG DES FINANZSYSTEMS ZUM ZWECKE DER GELDWÄSCHE

Vorschlag für eine Richtlinie KOM(1999) 352 endg. – C5-0065/1999 – COD990152

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1 von Ana Palacio) Erwägung 15

Die Richtlinie sieht bestimmte Pflichten vor, die insbesondere die Meldung verdächtiger Transaktionen betreffen; es wäre angemessener und entspräche mehr dem Sinne des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wenn das Geldwäscheverbot der Richtlinie nicht auf Drogenstraftaten, sondern auf alle Aktivitäten des organisierten Verbrechens, genauso wie Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften berühren, Anwendung finden würde, wie in Artikel 280 des Vertrages bezug genommen.

Die Richtlinie sieht bestimmte Pflichten vor, die insbesondere die Meldung verdächtiger Transaktionen betreffen; es wäre angemessener und entspräche mehr dem Sinne des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wenn das Geldwäscheverbot der Richtlinie nicht auf Drogenstraftaten, sondern auf alle Aktivitäten des organisierten Verbrechens Anwendung finden würde.

Or. ES

Begründung

Gleiche Begründung wie bei Änderungsantrag 19 zu Artikel 1 Buchstabe E dritter Spiegelstrich

AM\404520DE.doc PE 232.613/1-50

(Änderungsantrag 2 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 15

Die Richtlinie sieht bestimmte Pflichten vor, die insbesondere die Meldung verdächtiger Transaktionen betreffen; es wäre angemessener und entspräche mehr dem Sinne des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wenn das Geldwäscheverbot der Richtlinie nicht nur auf Drogenstraftaten, sondern auf alle Aktivitäten des organisierten Verbrechens genauso wie Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft berühren, Anwendung finden würde, wie in Artikel 280 des Vertrages Bezug genommen.

Die Richtlinie sieht bestimmte Pflichten vor, die insbesondere die Meldung verdächtiger Transaktionen betreffen; es wäre angemessener und entspräche mehr dem Sinne des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wenn das Geldwäscheverbot der Richtlinie nicht nur auf Drogenstraftaten, sondern auf alle Aktivitäten des organisierten Verbrechens Anwendung finden würde.

Or. DE

Begründung:

Das Geldwäscheverbot der Richtlinie sollte sich ausschließlich und klar auf Aktivitäten des organisierten Verbrechens beziehen. Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gehören dann dazu, wenn sie von organisierten Kriminellen begangen werden. Es macht wenig Sinn, die illegalen Tätigkeiten zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes (und nicht z.B. zu Lasten der öffentlichen Hand im allgemeinen) gesondert aufzunehmen; zumal dies in der Praxis kaum durchführbar ist.

(Änderungsantrag 3 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 15

Die Richtlinie sieht bestimmte Pflichten vor, die insbesondere die Meldung verdächtiger Transaktionen betreffen; es wäre angemessener und entspräche mehr dem Sinne des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wenn das Geldwäscheverbot der Richtlinie nicht auf Drogenstraftaten, sondern auf alle Aktivitäten des organisierten Verbrechens, genauso wie Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften berühren, Anwendung finden würde, wie in Artikel 280 des Vertrages bezug genommen.

Die Richtlinie sieht bestimmte Pflichten vor, die insbesondere die Meldung verdächtiger Transaktionen betreffen; es wäre angemessener und entspräche mehr dem Sinne des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wenn das Geldwäscheverbot der Richtlinie nicht auf Drogenstraftaten, sondern auf alle Aktivitäten des organisierten Verbrechens genauso wie Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten zum Nachteil der öffentlichen Hand und insbesondere der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, Anwendung finden würde.

Or. DE

Begründung:

Das Geldwäscheverbot der Richtlinie auf Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten ausschließlich zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu begrenzen, macht wenig Sinn und ist in der Praxis kaum durchführbar. Deshalb muß sich das Verbot auf illegale Tätigkeiten zum Nachteil der öffentlichen Hand im allgemeinen beziehen.

(Änderungsantrag 4 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 16

Bei dieser Art von Betrug, Korruption oder sonstigen illegalen Aktivitäten sollten die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten und sachdienliche Informationen austauschen.

Bei der Ausführung der vorgenannten
Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Bekämpfung von Straftaten zu Lasten der
Europäischen Union arbeiten die
zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten
und die Kommission zusammen, wie dies in
Artikel 280 des Vertrages vorgesehen ist.
Dabei können die Dienste der Kommission
die notwendigen Initiativen ergreifen.

Or. DE

Begründung:

Diese Änderung ergibt sich zum Teil aus den Änderungen zu Erwägung 15. Zudem läßt sich aus Artikel 280 des EG-Vertrages und dessen Auftrag an die Mitgliedstaaten und die Kommission, die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen und dabei zusammenzuwirken, schließen, daß auch die Dienste der Kommission Initiativen ergreifen können.

(Änderungsantrag 5 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 16

Bei dieser Art von Betrug, Korruption oder sonstigen illegalen Aktivitäten sollten die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden den Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten und sachdienliche Informationen austauschen.

entfällt

Or. DE

Begründung:

Da das Geldwäscheverbot dieser Richtlinie sich nicht gesondert auf Betrug, Korruption oder sonstige illegale Tätigkeiten, die die Interessen der Gemeinschaften berühren, erstrecken soll, machen auch Bestimmungen über eine diesbezügliche Zusammenarbeit der Behörden, den Mitgliedstaaten und der Kommission keinen Sinn. Der Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäsche ist dagegen grundsätzlich sinnvoll. Ein Vorschlag der finnischen Republik für einen Ratsbeschluß auf Grundlage von Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union betreffend die

Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Geldwäschestellen der Mitgliedstaaten wird derzeit im Parlament und im Rat diskutiert.

(Änderungsantrag 6 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 16a (neu)

Eine einheitliche Definition des organisierten Verbrechens gibt es bislang weder international noch auf Ebene der Europäischen Union. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff dennoch präzisiert werden.

Or. DE

Begründung:

Es ist erforderlich, im Rahmen dieser Richtlinie zu definieren, was unter "organisiertem Verbrechen" zu verstehen ist.

(Änderungsantrag 7 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 16b (neu)

Der Rat hat in seinem gemeinsamen
Standpunkt vom 29. März 1999 über das
geplante Übereinkommen der Vereinten
Nationen gegen die organisierte
Kriminalität* festgestellt, daß sich die
Bestimmungen des Übereinkommens auf die
Tätigkeiten von Personen beziehen sollten,
die gemeinschaftlich in der Absicht handeln,
schwere Straftaten zu begehen, und die
kriminellen Vereinigungen angehören,
welche eine Organisationsstruktur aufweisen
und für einen bestimmten Zeitraum errichtet
werden bzw. errichtet worden sind. Diese
Definition kann auch der Richtlinie
zugrunde gelegt werden.

* ABl. L 87 vom 31.03.1999, S. 1

Or. DE

Begründung:

Wenn es auch auf der Ebene der Europäischen Union noch keine abschließende Einigung auf eine Definition des organisierten Verbrechens gibt, so sollte doch für die Zwecke dieser Richtlinie eine Definition erfolgen. Die gewählte Definition entspricht dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 19. März 1999. Zu dem geplanten Übereinkommen der Vereinten

PE 232.613/1-50 4/4 AM\404520DE.doc

Nationen gegen die organisierte Kriminalität. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß diesbezüglich derzeit Einigkeit unter den Mitgliedstaaten besteht.

(Änderungsantrag 8 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 22a (neu)

Hierbei können die Bestimmungen für Kredit- und Finanzinstitute nicht unverändert übertragen werden.

Or. DE

Begründung:

Einzelne Bestimmungen der Richtlinie sind für die neu erfaßten Berufe nicht praktikabel und müssen daher angepaßt werden.

(Änderungsantrag 9 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 23

Notare und selbständige <u>Juristen</u> sollten den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen, wenn sie eine begrenzte Anzahl spezieller Finanz- oder Unternehmenstransaktionen vornehmen, bei denen das Risiko sehr hoch ist, das ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus dem Drogenhandel oder dem organisierten Verbrechen mißbraucht werden.

Notare und selbständige rechts- oder steuerberatende und wirtschaftsprüfende freie Berufe sowie deren Angestellte sollten den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen, wenn sie eine begrenzte Anzahl spezieller Finanz- oder Unternehmenstransaktionen vornehmen, bei denen das Risiko sehr hoch ist, daß ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus dem Drogenhandel oder dem organisierten Verbrachen mißbraucht werden.

Or. DE

Begründung:

Es muß deutlich werden, daß alle freien rechts- und steuerberatenden Berufe dieser Richtlinie unterliegen. Zudem ist es angebracht, die wirtschaftsprüfenden Berufe unter den gleichen Bedingungen wie rechts- und steuerberatenden Berufe zu erfassen.

(Änderungsantrag 10 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 23a (neu)

> <u>Die in dieser Richtlinie vorgesehenen</u> <u>Verpflichtungen sollten einen Rechtsanwalt,</u> <u>Steuerberater, Notar oder Wirtschaftsprüfer</u>

AM\404520DE.doc 5/5 PE 232.613/1-50

nur dann treffen, wenn er in einem nennenswerten Umfang an den Aktivitäten des Mandanten beteiligt ist. Dies bedeutet, daß z.B. die simple Erstellung eines Kaufvertragsentwurfes oder eines Gesellschaftsvertragsentwurfes die Verpflichtungen dieser Richtlinie nicht auslöst. Erst die Vertretung des Mandanten durch den Rechtsanwalt – wobei dies nicht nur die Stellvertretung des Mandanten z.B. bei Vertragsschlüssen beinhaltet, sondern jede aktive Beteiligung z.B. an Verhandlungen – löst die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie aus.

Or. DE

(Änderungsantrag 11 von Klaus-Heiner Lehne) Erwägung 24

Vertritt ein unabhängiger Rechtsanwalt oder eine Anwaltskanzlei einen Kunden in einem förmlichen Gerichtsverfahren, so wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, den Rechtsanwalt zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten. Vertritt z.B. ein unabhängiger Rechtsanwalt oder eine Anwaltskanzlei einen Kunden in einem förmlichen Gerichtsverfahren <u>oder ist er ausschließlich im Rahmen unabhängiger Rechtsberatung tätig</u>, so wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, den Rechtsanwalt zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten.

Or. DE

Begründung:

Jede anwaltliche Tätigkeit, nicht nur die Vertretung eines Kunden in einem Gerichtsverfahren, unterliegt der Schweigepflicht.

(Änderungsantrag 12 von François Zimeray) Erwägung 24

vertritt ein unabhängiger Rechtsanwalt oder eine Anwaltskanzlei einen Kunden in einem förmlichen Gerichtsverfahren, so wäre es nach der Richtlinie allerdings nicht angebracht, den Rechtsanwalt zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten;

vertritt, unterstützt oder berät ein unabhängiger Rechtsanwalt oder eine Anwaltskanzlei einen Kunden im Rahmen eines vorprozessualen oder streitigen Verfahrens, eines gerichtlichen Verfahrens oder generell im Rahmen der Rechte der Verteidigung, so wäre es nach der Richtlinie

PE 232.613/1-50 6/6 AM\404520DE.doc

Or. PA

allerdings nicht angebracht, den Rechtsanwalt zur Meldung des Verdachts auf Geldwäsche zu verpflichten;

Or. FR

Begründung

Falls der Anwalt Aufgaben wahrnimmt, die nicht unter sein Fach fallen und bei denen er in Konkurrenz zu anderen Berufen wie Treuhändern, Kundenvertretungen bei der Unterzeichnung von Rechtsakten steht, dann kann ein Abweichen vom Berufsgeheimnis akzeptiert werden, wobei allerdings nicht die geringste Ausnahme bei der üblichen Tätigkeit des Anwalts, d.h. der Beratung, dem Plädoyer und der Verteidigung gestattet ist.

(Änderungsantrag 13 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 1 Absatz A

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

(A) Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG sowie Gedankenstrich im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie – eine in der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft; Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

(A) Kreditinstitut:

1. Ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG sowie Gedankenstrich im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie – eine in der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft:

2. Ein Unternehmen, das vorausbezahlte Karten zu Zahlungszwecken ausgibt oder Zahlungseinheiten in Rechnernetzen schafft und verwaltet.

Or. DE

Begründung:

Diese Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, daß auch Unternehmen, die elektronisches Geld ausgeben, von der Richtlinie erfaßt werden.

(Änderungsantrag 14 von François Zimeray) Artikel 1 Absatz 2

(2) Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

(2) Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

"Artikel 2a "Artikel 2a

AM\404520DE.doc 7/7 PE 232.613/1-50

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Geltung der in dieser Richtlinie niedergelegten Verpflichtungen für folgende Institute:

- (1) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Buchstabe A;
- (2) Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Buchstabe B:

und für folgende juristische oder natürliche Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

- (3) externe Buchsachverständige und Abschlußprüfer
- (4) Immobilienmakler
- (5) Notare und andere selbständige Juristen, die Kunden bei folgenden Tätigkeiten unterstützen oder vertreten:
- (a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
- (b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- (c) Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
- (d) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
- (e) Ausführung von Finanzgeschäften;
- (6) Edelmetallhändler;
- (7) Geldtransportunternehmen;
- (8) Kasinobetreiber, -eigentümer und verwalter."

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Geltung der in dieser Richtlinie niedergelegten Verpflichtungen für folgende Institute:

- (1) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Buchstabe A;
- (2) Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Buchstabe B;

und für folgende juristische oder natürliche Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

- (3) externe Buchsachverständige und Abschlußprüfer
- (4) Immobilienmakler
- (5) Notare und andere selbständige Juristen, die Kunden bei folgenden Tätigkeiten vertreten:
- (a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
- (b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- (c) Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
- (d) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
- (e) Ausführung von Finanzgeschäften;
- (6) Edelmetallhändler;
- (7) Geldtransportunternehmen;
- (8) Kasinobetreiber, -eigentümer und verwalter."

Or. FR

Begründung

Falls der Anwalt Aufgaben wahrnimmt, die nicht unter sein Fach fallen und bei denen er in Konkurrenz zu anderen Berufen wie Treuhändern, Kundenvertretungen bei der Unterzeichnung von Rechtsakten steht, dann kann eine Ausnahme von der Schweigepflicht akzeptiert werden, wobei allerdings nicht die geringste Ausnahme bei der üblichen Tätigkeit des Anwalts, d.h. der Beratung, den Verteidigungsmitteln und der Verteidigung gestattet ist.

(Änderungsantrag 15 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 1 Absatz E zweiter Spiegelstrich

PE 232.613/1-50 8/8 AM\404520DE.doc

- Die Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen, Die Beteiligung an Aktivitäten im
Zusammenhang mit dem organisierten
Verbrechen, womit die Tätigkeiten von
Personen gemeint sind, die
gemeinschaftlich in der Absicht handeln,
schwere Straftaten zu begehen, und die
kriminellen Vereinigungen angehören,
welche eine Organisationsstruktur
aufweisen und für einen bestimmten
Zeitraum errichtet werden bzw. errichtet
worden sind.

Or. DE

Begründung:

Wenn es auch auf der Ebene der Europäischen Union noch keine abschließende Einigung auf eine Definition des organisierten Verbrechens gibt, so sollte doch für die Zwecke dieser Richtlinie eine Definition erfolgen. Die gewählte Definition entspricht dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 19. März 1999 zu dem geplanten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß diesbezüglich derzeit Einigkeit unter den Mitgliedstaaten besteht.

(Änderungsantrag 16 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 1 Absatz E zweiter Spiegelstrich

<u>Die Beteiligung an Aktivitäten im</u> <u>Zusammenhang mit dem organisierten</u> <u>Verbrechen</u> Alle schweren Verbrechen, wie definiert im
Artikel 1 Absatz 1 b der gemeinsamen
Aktion vom 3. Dezember 1998 gegen
Geldwäsche, betreffend die Feststellung,
Nachforschung, das Einfrieren und
Beschlagnahme von Ergebnissen dieser
Verbrechen

Or. DE

Begründung:

Dies entspricht dem Vorschlag der Finnischen Republik im Dokument 13036/99 vom 17. November 1999 sowie dem Vorschlag des Vereinigten Königreichs für alle schweren Verbrechen. Im übrigen handelt es sich um eine Formulierung, auf die sich die Mitgliedstaaten bereits geeinigt haben.

(Änderungsantrag 17 von Diana Wallis) Artikel 1 Absatz E zweiter Spiegelstrich

- die Beteiligung an Aktivitäten in Zusammenhang mit dem organisierten - die Beteiligung an Aktivitäten in Zusammenhang mit dem organisierten

AM\404520DE.doc 9/9 PE 232.613/1-50

Verbrechen,	Verbrechen, wie von den Mitgliedstaaten
	festgelegt.

Or. EN

Begründung

Der EG-Vertrag, vor allem die im Vorschlag angegebene Rechtsgrundlage, bieten keine ausreichende rechtliche Grundlage für die Definition des organisierten Verbrechens. Die Definition des organisierten Verbrechens sollte daher den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die allesamt bereits das organisierte Verbrechen definiert haben.

(Änderungsantrag 18 von Diana Wallis) Artikel 1 Absatz E dritter Gedankenstrich

- Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken oder auswirken können und <u>entfällt</u>

Or. EN

Begründung

Der EG-Vertrag, insbesondere die im Vorschlag angegebene Rechtsgrundlage, bieten keine ausreichend rechtliche Grundlage für die Definition von "Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der EG auswirken oder auswirken können". Die in Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995 niedergelegte Begriffsbestimmung ist zu breit ausgelegt. Es gibt keine allen Mitgliedstaaten gemeinsame Definition. Der Hinweis auf die finanziellen Interessen der EG ist daher zu streichen.

(Änderungsantrag 19 von Ana Palacio) Artikel 1 Buchstabe E dritter Spiegelstrich

- Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken oder auswirken können und <u>entfällt</u>

Or. ES

Begründung

Es gibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein geltendes positives Recht auf Gemeinschaftsebene, das eine Definition von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Aktivitäten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigen, ermöglicht.

(Änderungsantrag 20 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 1 Absatz E dritter Spiegelstrich

Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken oder auswirken können und entfällt

Or. DE

Begründung:

Das Geldwäscheverbot der Richtlinie sollte sich ausschließlich und klar auf Aktivitäten des organisierten bzw. schweren Verbrechens beziehen. Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gehören dann dazu, wenn sie von organisierten Kriminellen begangen werden oder sich insgesamt als schweres Delikt darstellen. Die illegalen Tätigkeiten zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes (und nicht z.B. zu Lasten der öffentlichen Hand im allgemeinen) gesondert aufzunehmen, ist nicht überzeugend und zudem in der Praxis kaum durchführbar.

(Änderungsantrag 21 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 1 Absatz E dritter Spiegelstrich

Betrug, Korruption <u>oder sonstige illegale</u> Aktivitäten, die sich nachteilig auf die <u>finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft auswirken oder auswirken</u> können und

Betrug, Korruption, soweit damit die finanziellen Interessen der Europäischen Union berührt werden, wenn sie erfaßt sind von Artikel 1 Absatz e des 2. Protokolls vom 19. Juni 1997 zur Konvention über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Or. DE

Begründung:

Diese Definition basiert auf den Regeln, die in der Europäischen Union bereits existieren. Das zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 enthält eine Regelung, wonach Geldwäschebekämpfung in Zusammenhang mit betrügerischen Aktivitäten zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union nur bei schweren Delikten erfolgen soll. Der Vorschlag der Kommission ist im übrigen auch deshalb unbrauchbar, weil der Begriff "illegale Aktivitäten" weit über den Bereich hinausgeht, der strafbar ist.

PE 232.613/1-50 12/12 AM\404520DE.doc

(Änderungsantrag 22 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 1 Absatz E dritter Spiegelstrich

- Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten, <u>die sich nachteilig auf die</u> <u>finanziellen Interessen der Europäischen</u> <u>Gemeinschaften auswirken oder auswirken</u> <u>können und</u> - Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten <u>zum Nachteil der öffentlichen</u> <u>Hand, insbesondere zum Nachteil der</u> <u>finanziellen Interessen der Europäischen</u> Gemeinschaften

Or. DE

Begründung:

Das Geldwäscheverbot der Richtlinie auf Betrug, Korruption und andere illegale Tätigkeiten ausschließlich zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu begrenzen, macht wenig Sinn und ist in der Praxis kaum durchführbar. Deshalb muß sich das Verbot auf illegale Tätigkeiten zum Nachteil der öffentlichen Hand im allgemeinen beziehen.

(Änderungsantrag 23 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 1 Absatz F

(F) Zuständige Behörden: Diejenigen nationalen Behörden, die <u>von Gesetzes</u> <u>wegen die Aufsicht über die dieser</u> <u>Richtlinie unterliegenden Institute und</u> Personen innehaben.

(F) Zuständige Behörden: Diejenigen nationalen Behörden, die <u>der Mitgliedstaat</u> <u>für die jeweiligen Institute und Personen</u> bestimmt.

Or. DE

Begründung:

Es bestehen nicht in allen Mitgliedstaaten Aufsichtsbehörden für die neu in die Richtlinie aufgenommenen Institute und Personen.

(Änderungsantrag 24 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 2a Absatz 3

(3) Externe Buchsachverständige und Abschlußprüfer

<u>entfällt</u>

Or. DE

Begründung:

Externe Buchsachverständige und Abschlußprüfer sollten unter denselben Bedingungen wie

AM\404520DE.doc 13/13 PE 232.613/1-50

selbständige rechts- und steuerberatende freie Berufe erfaßt werden.

(Änderungsantrag 25 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 2a Absatz 5

- (5) Notare und <u>andere</u> selbständige <u>Juristen</u>, <u>die</u> Kunden bei folgenden Tätigkeiten <u>unterstützen oder</u> vertreten:
- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- c) Verwaltung von Bank-, Spar oder Wertpapierkonten;
- d) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
- e) Ausführung von Finanzgeschäften;

- (5) Notare und selbständige <u>rechts- und</u> <u>steuerberatende und wirtschaftsprüfende</u> <u>freie Berufe sowie deren Angestellte, soweit sie</u> Kunden bei folgenden Tätigkeiten vertreten:
- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben:
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen
- c) Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
- d) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
- e) Ausführung von Finanzgeschäften;

Or. DE

Begründung

Es muß deutlich werden, daß alle rechtsberatenden Berufe z.B. auch die Steuerberater von der Richtlinie erfaßt werden, allerdings ausschließlich wenn sie Kunden bei der Ausübung der in Artikel 2 a, Ziffer 5 genannten Tätigkeiten vertreten. Zudem ist es angebracht, die wirtschaftsprüfenden Berufe unter den gleichen Bedingungen wie die rechts- und steuerberatenden Berufe zu erfassen.

(Änderungsantrag 26 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 2a Absatz 5

Notare <u>und andere selbständige Juristen</u>, <u>die</u> Kunden bei folgenden Tätigkeiten <u>unterstützen oder</u> vertreten:

Notare, <u>Rechtsanwälte</u>, <u>Steuerberater und</u> <u>Wirtschaftsprüfer</u>, <u>soweit sie</u> Kunden bei folgenden Tätigkeiten vertreten:

Or. DE

Begründung

Es muß deutlich werden, daß alle rechtsberatenden Berufe, z.B. auch die Steuerberater, von der Richtlinie erfaßt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß sie Kunden bei der Ausübung des in Artikel 2 a, Ziffer 5 genannten Tätigkeiten vertreten. Zudem ist es angebracht, die wirtschaftsprüfenden Berufe unter den gleichen Bedingungen wie die rechts- und steuerberatenden Berufe zu erfassen. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß sämtliche in diesen Berufen tätigen Personen, z.B. die bei Rechtsanwaltsfirmen angestellten Rechtsanwälte

PE 232.613/1-50 14/14 AM\404520DE.doc

ebenso erfaßt sind wie die Partner dieser Unternehmen. Der Begriff "unterstützen" ist deshalb zu streichen, weil er viel zu weit geht und z.B. schon die einfache Erstellung eines Kaufvertrages oder Gesellschaftsvertragsentwurfes erfaßt. Erfaßt werden sollte lediglich die aktive Vertretung des Mandanten oder die Beteiligung des Rechtsanwaltes z.B. an Vertragsgesprächen etc. Dieser Aspekt ist durch den Begriff "vertreten" ausreichend erfaßt.

(Änderungsantrag 27 von Carlos Candal) Artikel 2a Absatz 5

- (5) Notare und <u>andere selbständige</u> Juristen, die Kunden bei folgenden Tätigkeiten unterstützen oder vertreten:
- (5) Notare und nichtselbständige Juristen, die Kunden bei folgenden Tätigkeiten vertreten oder juristisch beraten:

Or. PT

Begründung

Anwälte sind auszunehmen, aber nichtselbständige Juristen haftbar zu machen.

(Änderungsantrag 28 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 2a Absatz 6

(6) Edelmetallhändler;

(6) Edelmetall- und Edelsteinhändler;

Or. DE

Begründung:

Bei Edelsteinhändlern besteht genauso wie bei Edelmetallhändlern ein Geldwäscherisiko. Hier liegt offenbar auch ein Übersetzungsfehler vor, da die Edelsteinhändler in anderen Sprachversionen des Kommissionsvorschlages bereits enthalten sind.

(Änderungsantrag 29 von Diana Wallis) Artikel 2a Absatz 6

(6) Edelmetallhändler;

(6) Edelmetallhändler, sofern ihr jährlicher Umsatz über 1 Million Euro liegt. Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Unternehmen ein und derselben Gruppe bei der Berechnung des Umsatzes als ein Unternehmen behandelt werden;

Or. EN

Begründung

Dieser Änderungsantrag will eine gerechtere Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie auf Edelmetallhändler bewirken. Es sollen Auflagen vermieden werden, die für kleine Unternehmen zu bürokratisch und unverhältnismäßig sind.

(Änderungsantrag 30 von Diana Wallis) Artikel 2a Absatz 8

- (8) <u>Kasinobetreiber</u>, -eigentümer und verwalter.
- (8) <u>Betreiber, Eigentümer und Verwalter von</u> Kasinos und Spielhallen.

Or. EN

Begründung

Es gibt kein objektives Kriterium, das die Einbeziehung von Kasinos rechtfertigen würde, andererseits aber Spielhallen von der Richtlinie ausnimmt.

(Änderungsantrag 31 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 3 Absatz 1

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute <u>und Personen</u> von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument verlangen, wenn diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, insbesondere wenn sie ein Sparkonto oder ein anderes Konto eröffnen oder Vermögensverwahrungsleistungen anbieten.
- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute gemäß Artikel 2 a Ziffer 1 und 2, von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument verlangen, wenn diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, insbesondere wenn sie ein Sparkonto oder ein anderes Konto eröffnen oder Vermögensverwahrungsleistungen anbieten.

Or. DE

Begründung:

Die Feststellung der Identität beim Anknüpfen von Geschäftsbeziehungen ist für Kredit- und Finanzinstitute durchaus zumutbar. Grundsätzlich bei der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen die Identität festzustellen, ist jedoch für verschiedene der neu von der Richtlinie erfaßten Berufe nur schwer praktikabel (z.B. führt beim Immobilienmakler bereits die telefonische Anforderungen von Informationen zu einem konkreten Objekt zur Verpflichtung zur Provisionszahlung und damit zum Anknüpfen einer Geschäftsbeziehung) und erscheint zur Verhinderung der Geldwäsche auch nicht notwendig.

(Änderungsantrag 32 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Institutionen und Personen, die dieser Richtlinie unterliegen, geeignet Maßnahmen ergreifen, um das Risiko von Geldwäsche zu erfassen. Dieses Risiko entsteht, wenn Geschäftsbeziehungen mit einem Kunden begonnen werden, der in größerer Entfernung sitzt und bei dem die persönliche Feststellung seiner Identität nicht möglich ist (non-face-to-face-operations). Solche Maßnahmen können einschließen z.B. Wünsche nach weiteren zusätzlichen Beweisdokumenten oder entsprechenden Identifikationsbescheinigungen durch ein zuverlässiges Kreditinstitut, das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend anerkannt ist.

Or. DE

Begründung

Die Identifikationsverpflichtungen bei Ferngeschäften im Anhang erscheinen viel zu kompliziert und sollten nach dem Grundsatz der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen werden. Auch bisher gibt es einen solchen Anhang in der ersten Geldwäscherichtlinie nicht und trotzdem hat die Identifikation bei Ferngeschäften recht gut funktioniert. Es sollte deshalb bei der bisherigen Verfahrensweise bleiben.

(Änderungsantrag 33 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 3 Absatz 2

(2) Die Identität ist ferner bei allen Transaktionen mit nicht unter Absatz 1 fallenden Kunden festzustellen, bei denen der Betrag sich auf 15.000 Ecu oder mehr beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so stellt das betreffende Institut die Identität fest, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, daß die Schwelle erreicht ist.

(2) Alle in Artikel 2 a genannten Institute und Personen haben die Identität ihrer Kunden bei allen Transaktionen, die unter ihrer Beteiligung durchgeführt werden, festzustellen, bei den sich der Betrag auf 15.000 Euro oder mehr beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so stellt das betreffende Institut bzw. die betreffende Person die Identität fest, sobald der Betrag

bekannt ist und festgestellt wird, daß die Schwelle erreicht ist.

Nimmt ein Institut mit einem Kunden, der zur Feststellung seiner Identität nicht physisch anwesend war (- Ferngeschäfte -), Geschäftsbeziehungen auf oder schließt mit diesen ein Geschäft ab, so gelten die im Anhang festgelegten Grundsätze und Verfahren.

Or. DE

Begründung:

Die Feststellung der Identität des Kunden durch alle von der Richtlinie erfaßten Institute und Personen ist sinnvoll, sofern es tatsächlich zu Transaktionen kommt und diese einen Mindestbetrag von 15.000 Euro erreichen.

(Änderungsantrag 34 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 3 Absatz 2a (neu)

(2a) Ist die Feststellung der Identität des Kunden wegen Ortsabwesenheit nicht möglich, so gelten die im Anhang festgelegten Grundsätze und Verfahren.

Or. DE

Begründung

Technische Änderung zur Wahrung des Sinnzusammenhangs.

(Änderungsantrag 35 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 3 Absatz 2

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt die Feststellung der Identität nicht bei Versicherungsverträgen, die von gemäß der Richtlinie 79/267/EWG zugelassenen Versicherungsunternehmen sofern diese eine Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinie ausüben abgeschlossen werden, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) 1.000 ECU nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung
- (3) Abweichend von den <u>vorstehenden</u> Absätzen erfolgt die Feststellung der Identität nicht bei Versicherungsverträgen, die von gemäß der Richtlinie 79/267/EWG zugelassenen Versicherungsunternehmen sofern diese eine Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinie ausüben abgeschlossen werden, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) 1.000 <u>Euro</u> nicht

PE 232.613/1-50 18/18 AM\404520DE.doc

einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2.500 <u>ECU</u> beträgt. Wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) über die Schwelle von 1.000 <u>ECU</u> hinaus angehoben wird, wird die Identität festgestellt.

übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2.500 Euro beträgt. Wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie(n) über die Schwelle von 1.000 Euro hinaus angehoben wird, wird die Identität festgestellt.

Or. DE

Begründung

Technische Änderung zur Wahrung des Sinnzusammenhangs.

(Änderungsantrag 36 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 3 Absatz 3

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt die Feststellung der Identität nicht bei Versicherungsverträgen, die von gemäß der Richtlinie <u>79/267/EWG</u> zugelassenen Versicherungsunternehmen – sofern diese eine Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinie ausüben – abgeschlossen werden, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 1.000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2.500 Euro beträgt. Wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien über die Schwelle von 1.000 Euro hinausgeschoben wird, wird die Identität festgestellt.

Abweichend von den vorstehenden Absätzen erfolgt die Feststellung der Identität nicht bei Versicherungsverträgen, die von gemäß der Richtlinie 92/96/EWG zugelassenen Versicherungsunternehmen – sofern diese eine Tätigkeit im Sinne der genannten Richtlinie ausüben – abgeschlossen werden, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 3.000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 10.000 Euro beträgt. Wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien über die Schwelle von 3.000 Euro hinausgeschoben wird, wird die Identität festgestellt.

Or. DE

Begründung

Die erste Lebensversicherungsrichtlinie ist durch die dritte Lebensversicherungsrichtlinie abgeändert und erweitert worden. Es wäre deshalb als Bezug die dritte Lebensversicherungsrichtlinie anzuwenden. Im Vergleich zu dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Betrag von 15.000 Euro oder mehr zur Identitätsfeststellung der Bankkunden ist der Betrag für die Identitätsfeststellung bei Versicherungsnehmern, die einen Lebensversicherungsvertrag bei einem zugelassenen Versicherungsunternehmen abschließen wollen, zu niedrig angesetzt.

(Änderungsantrag 37 von François Zimeray) Artikel 6

- (5) Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:
- "Artikel 6
- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie
- (a) diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, unterrichten;
- (b) diesen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte in Einklang mit den Verfahren erteilen, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitzuteilen, in dessen Gebiet die Personen oder Institute ansässig sind, die die Informationen übermitteln. In der Regel werden die Informationen von der Person oder den Personen übermittelt, die die Institute und Personen gemäß den Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 benannt haben.
- (3) Im Falle der selbständigen Juristen des Artikels 2a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen auf selbständige Juristen anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die sie von einem

- (5) Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:
- "Artikel 6
- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie
- (a) diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, unterrichten;
- (b) diesen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte in Einklang mit den Verfahren erteilen, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitzuteilen, in dessen Gebiet die Personen oder Institute ansässig sind, die die Informationen übermitteln. In der Regel werden die Informationen von der Person oder den Personen übermittelt, die die Institute und Personen gemäß den Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 benannt haben.
- (3) Im Falle der selbständigen Juristen des Artikels 2a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen auf selbständige Juristen anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die sie von einem Kunden zum Zwecke der Vertretung in einer Rechtssache oder im Rahmen einer Rechtsberatung erhalten. Die Ausnahme von der Meldepflicht, wie sie in Paragraph 1 niedergelegt ist, gilt für keinen Fall, in dem der Verdacht besteht, daß Erkundigungen, die auf die Erleichterung der Geldwäsche gerichtet sind eingeholt werden.

(4) Informationen, die den Behörden gemäß Absatz 1 mitgeteilt werden, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß diese Informationen auch für andere Zwecke verwendet werden können."

Kunden zum Zwecke der Vertretung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit der Verteidigung oder Rechtsberatung erhalten. Die Ausnahme von der Meldepflicht, wie sie in Paragraph 1 niedergelegt ist, gilt für keinen Fall, in dem der Verdacht besteht, daß Erkundigungen, die auf die Erleichterung der Geldwäsche gerichtet sind eingeholt werden.

(4) Informationen, die den Behörden gemäß Absatz 1 mitgeteilt werden, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzt werden."

Or. FR

Begründung

Die Infragestellung des Grundsatzes der Schweigepflicht würde nicht nur eine Ausdehnung auf andere Rechtssachen bewirken, sondern die Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen dieser Aufhebung der Schweigepflicht preisgegeben werden, könnte zu allen möglichen Zwecken benutzt werden.

(Änderungsantrag 38 von Carlos Candal) Artikel 6 Absatz 3

(3) Im Falle der <u>selbständigen</u> Juristen des Artikels 2a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen <u>diesen</u> und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 niedergelegten
Verpflichtungen auf selbständige Juristen anzuwenden, wenn es sich um
Informationen handelt, die sie von einem Kunden zum Zwecke der Vertretung in einer Rechtssache oder im Rahmen einer Rechtsberatung erhalten. Die Ausnahme von der Meldepflicht, wie sie in Paragraph 1 niedergelegt ist, gilt für keinen Fall, in dem

(3) Im Falle <u>nichtselbständiger</u> Juristen des Artikels 2a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe, <u>sofern vorhanden</u>, als Behörde im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen <u>dieser</u> und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

AM\404520DE.doc 21/21 PE 232.613/1-50

entfällt

der Verdacht besteht, daß Erkundigungen, die auf die Erleichterung der Geldwäsche gerichtet sind eingeholt werden.

Or. PT

Begründung

Folge der Änderung in Artikel 2a Absatz 5.

(Änderungsantrag 39 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 6 Absatz 3

(3) Im Falle der selbständigen Juristen des Artikels 2 a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatz 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 niedergelegten
Verpflichtungen auf selbständige Juristen anzuwenden, wenn es sich um
Informationen handelt, die sie von einem Kunden zum Zwecke der Vertretung in einer Rechtssache oder im Rahmen einer Rechtsberatung erhalten. Die Ausnahme von der Meldepflicht, wie sie in Paragraph 1 niedergelegt ist, gilt für keinen Fall in dem der Verdacht besteht, daß Erkundigungen, die auf die Erleichterung der Geldwäsche gerichtet sind, eingeholt werden.

(3) Im Falle der selbständigen Berufe des Artikels 2 a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatz 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

Die in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen sind nicht auf rechtsberatende Berufe anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die sie von einem Kunden zum Zwecke der Vertretung in einer Rechtssache oder im Rahmen einer Rechtsberatung erhalten.

Or. DE

Begründung:

Diese Änderung ergibt sich aus der Annahme des Änderungsantrages 11 zu Artikel 2 a Absatz 5.

(Änderungsantrag 40 von Diana Wallis) Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz

PE 232.613/1-50 22/22 AM\404520DE.doc

- (3) Im Falle der selbständigen Juristen des Artikels 2a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.
- (3) Im Falle der selbständigen Juristen des Artikels 2a Ziffer 5 können die Mitgliedstaaten, <u>auf eigenen Wunsch</u> die Anwaltskammer oder die entsprechende Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Behörde im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels benennen und in diesen Fällen die angemessenen Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen und den anderen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig sind, niederlegen.

Or. EN

Begründung

Es muß völlig klargestellt werden, daß die Mitgliedstaaten absolute Ermessensfreiheit bezüglich der ihnen am passendsten erscheinenden Lösung haben. Es mag eine oder mehrere Lösungen in ein und demselben Mitgliedstaaten geben, wie dies im Vereinigten Königreich der Fall ist.

(Änderungsantrag 41 von Diana Wallis) Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtungen auf selbständige Juristen anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die sie von einem Kunden zum Zwecke der Vertretung in einer Rechtssache oder im Rahmen einer Rechtsberatung erhalten. Die Ausnahme von der Meldepflicht, wie sie in Paragraph 1 niedergelegt ist, gilt für keinen Fall, in dem der Verdacht besteht, daß Erkundigungen, die auf die Erleichterung der Geldwäsche gerichtet sind eingeholt werden.

(Im deutschen Text bereits berücksichtigt.)

Or. EN

Begründung

Die Ausdehnung der Ausnahme auf Rechtsberatung entspricht der allgemein akzeptierten Definition der Vertraulichkeit des Sachverhalts und der Informationen, die von den Juristen regelmäßig beherzigt wird.

(Änderungsantrag 42 von Diana Wallis)

Artikel 6 Absatz 4

(4) Informationen, die den Behörden gemäß Absatz 1 mitgeteilt werden, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß diese Informationen auch für andere Zwecke verwendet werden können.

(4) Informationen, die den Behörden gemäß Absatz 1 mitgeteilt werden, dürfen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzt werden.

Or. EN

Begründung

Die Berichterstatterin ist nicht dafür, daß die Polizei von Anwälten weitergegebene Informationen über ihre Mandanten aus anderen Gründen als der Bekämpfung von Geldwäsche benutzen kann. Der Mandant muß in der Lage sein, dem Anwalt Informationen zu erteilen in der Gewißheit, daß sie, außer bei bestimmten außergewöhnlichen Umständen, vertraulich bleiben.

(Änderungsantrag 43 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 8

Die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen den betreffenden Kunden oder Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, daß den Behörden eine Information gemäß Artikel 6 oder 7 erteilt worden ist oder daß Ermittlungen hinsichtlich der Geldwäsche durchgeführt werden.

Die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen den betreffenden Kunden oder Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, daß den Behörden eine Information gemäß Artikel 6 oder 7 erteilt worden ist oder daß Ermittlungen hinsichtlich der Geldwäsche durchgeführt werden, es sei denn, daß die betreffende Person oder das Institut durch gesetzliche berufsrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Or. DE

Begründung

Neben der gesetzlichen Schweigepflicht gibt es eine gesetzliche Aufklärungspflicht mit dem Ziel, Schaden vom Mandanten (Kunden) abzuwenden.

(Änderungsantrag 44 von Klaus-Heiner Lehne)
Artikel 9

Macht ein dieser Richtlinie unterliegendes Institut oder eine dieser Richtlinie unterliegende Person oder machen deren leitendes Personal oder deren Angestellte Macht ein dieser Richtlinie unterliegendes Institut oder eine dieser Richtlinie unterliegende Person oder machen deren leitendes Personal oder deren Angestellte

PE 232.613/1-50 24/24 AM\404520DE.doc

den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden im guten Glauben Mitteilung von den in Artikel 6 oder 7 genannten Informationen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für das Institut oder die Person das leitende Personal und die Angestellten keinerlei nachteilige Folgen nach sich.

den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden (drei Wörter gestrichen) Mitteilung von den in Artikel 6 oder 7 genannten Informationen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für das Institut oder die Person das leitende Personal und die Angestellten keinerlei nachteilige Folgen nach sich, es sei denn, die Mitteilung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erfolgt.

Or. DE

Begründung

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird durch den vorliegenden Änderungsvorschlag auf verschiedene Berufe ausgedehnt, darunter einige, bei denen es sich häufig nur um kleine Betriebe oder gar um Einzelpersonen handelt, und die keiner gesetzlichen Aufsicht unterliegen. Um Mißbrauch vorzubeugen und eine gewisse Sorgfalt zu gewährleisten, ist da die Formulierung "im guten Glauben" nicht mehr ausreichend und sollte präzisiert werden.

(Änderungsantrag 45 von Klaus-Heiner Lehne) Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen

- 1. geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen, um der Abwicklung von Geschäften vorzubeugen, die mit der Geldwäsche zusammenhängen, bzw. um solche Geschäfte zu verhindern;
- 2. durch geeignete Maßnahmen ihr Personal mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vertraut machen. Diese Maßnahmen schließen u.a. die Teilnahme der zuständigen Beschäftigten an besonderen Fortbildungsprogrammen ein, damit sie lernen, möglicherweise mit einer Geldwäsche zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute
- a) geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen, um der Abwicklung von Geschäften vorzubeugen, die mit der Geldwäsche zusammenhängen, bzw. um solche Geschäfte zu verhindern;
- b) durch geeignete Maßnahmen ihr
 Personal mit den Bestimmungen dieser
 Richtlinie vertraut machen. Diese
 Maßnahmen schließen u.a. die
 Teilnahme der zuständigen
 Beschäftigten an besonderen
 Fortbildungsprogrammen ein, damit sie
 lernen, möglicherweise mit einer
 Geldwäsche zusammenhängende
 Transaktionen zu erkennen und sich in
 solchen Fällen richtig zu verhalten.

2. <u>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die</u> dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen Zugang zu aktuellen Informationen über die Praktiken der Geldwäscher und über Indizien zur Erkennung von verdächtigen Transaktionen haben.

Or. DE

Begründung

Die Anforderungen der Richtlinie an die neu von ihr erfaßten Personen müssen angesichts der Struktur und Arbeitsweise dieser Berufe im zumutbaren Bereich verbleiben, um die notwendige Kooperationsbereitschaft zu gewährleisten.

(Änderungsantrag 46 von Carlos Candal) Artikel 12

3. Im Falle der <u>selbständigen</u> Juristen können die Mitgliedstaaten die <u>Anwaltskammern und</u> berufsständischen Selbstverwaltungseinrichtungen von den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 freistellen.

3. Im Falle <u>nichtselbständiger</u> Juristen können die Mitgliedstaaten die <u>einschlägigen</u> berufsständischen Selbstverwaltungseinrichtungen von den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 freistellen.

Or. PT

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 2a Absatz 5.

(Änderungsantrag 47 von Klaus-Heiner Lehne) Anhang Titel

Feststellung der Kundenidentität (natürliche Person) durch <u>Kredit- und Finanzinstitute</u> bei finanziellen Ferngeschäften

Feststellung der Kundenidentität (natürliche Person) durch <u>dieser Richtlinie</u> <u>unterliegende Institute und Personen</u> bei finanziellen Ferngeschäften

Or. DE

Begründung

Zu finanziellen Ferngeschäften kommt es nicht nur bei Kredit- und Finanzinstituten, sondern auch bei den neu in die Richtlinie aufgenommenen Berufen. Sie sollten daher, sofern dies sinnvoll und praktikabel ist, von den Bestimmungen dieses Anhangs erfaßt werden.

(Änderungsantrag 48 von Klaus-Heiner Lehne) Anhang

Feststellung der Kundenidentität (natürliche Personen) durch Kredit- und Finanzinstitute bei finanziellen Ferngeschäften.
Im Rahmen der Richtlinie sollten für die Verfahren zur Feststellung der

entfällt

Kundenidentität bei finanziellen Ferngeschäften folgende Grundsätze gelten: Absatz 1) Die Verfahren gewährleisten eine angemessen Identifizierung des Kunden Absatz 2) Die Verfahren können angewandt werden, sofern kein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, daß zur Vertuschung der tatsächlichen Identität des Kunden ein persönlicher Kontakt vermieden wird und kein Verdacht auf Geldwäsche vorliegt. Absatz 3) Die Verfahren gelten nicht für Bargeldgeschäfte. Absatz 4) Die internen Kontrollverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie tragen den Ferngeschäften in besonderer Weise Rechnung. Absatz 5) Ist die Gegenpartei des Instituts, das das Geschäft abwickelt (Vertragsinstitut), der Kunde selbst, so kann die Kundenidentität mit folgenden Verfahren festgestellt werden: a) Die nächstgelegene Zweigniederlassung oder Repräsentanz des Vertragsinstituts nimmt eine persönliche Identifizierung vor. b) Im Falle einer Identifizierung ohne persönlichen Kontakt mit dem Kunden: - sollte eine Kopie des amtlichen Ausweises oder die Nummer des amtlichen Ausweises verlangt werden. Hierbei sollte insbesondere die Adresse des Kunden überprüft werden, sofern diese auf dem Ausweis angegeben ist (indem z.B. Unterlagen, die den Vorgang betreffen per Einschreiben mit Rückschein an die Kundenadresse gesandt werden). - Sollte die erste Zahlung im Rahmen des Geschäfts über ein auf den Kunden lautendes Konto bei einem in der Europäischen Union oder im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen durch angesehene Drittlandskreditinstitute zulassen, wenn diese gleichwertige Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anwenden. - Sollte das Vertragsinstitut sorgfältig prüfen, ob es sich bei dem Inhaber des Kontos, über das die Zahlung erfolgt und dem auf dem Ausweis angegebenen (oder

<u>durch die Ausweisnummer ermittelten)</u> Kunden um ein und dieselbe Person handelt. Im Falle diesbezüglicher Zweifel sollte das Vertragsinstitut mit dem Kreditinstitut, bei dem das Konto eröffnet wurde, zur Bestätigung der Identität des Kontoinhabers Kontakt aufnehmen. Kann der Zweifel auf diese Weise nicht ausgeräumt werden, so sollte von diesem Kreditinstitut eine Bescheinigung verlangt werden, mit der die Identität des Kontoinhabers, die ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung und die Erfassung der entsprechenden Angaben gemäß dieser Richtlinie bestätigt wird. c) Kann bestimmten Versicherungsgeschäften auf die Pflicht zur Feststellung der Identität verzichtet werden, wenn die Zahlung über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, welches der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Pflicht unterliegt (Artikel 3 Absatz 8). Absatz 6) Ist die Gegenpartei des Vertragsinstitutes ein anderes Institut, das im Namen des Kunden tätig ist, so gilt folgendes: a) Wenn die Gegenpartei in der Europäischen Union oder dem europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, ist eine Feststellung der Kundenidentität durch das Vertragesinstitut nicht erforderlich (Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie). b) Wenn die Gegenpartei außerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes ansässig ist, sollte das Vertragsinstitut die Identität seiner Gegenpartei (sofern diese nicht sehr bekannt ist) anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses der Finanz- und Kreditinstitute überprüfen. Im Falle diesbezüglicher Zweifel sollte das Institut die Aufsichtsbehörden des Drittlandes um eine Bestätigung der Identität seiner Gegenpartei ersuchen. Das Institut sollte zudem angemessen Maßnahmen ergreifen, um Informationen über den Kunden seiner Gegenpartei (Begünstigter des Geschäfts) einzuholen (Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie). Diese angemessenen Maßnahmen erstrecken sich vom einfachen

Erfragen des Namens und der Adresse des Kunden im Falle gleichwertiger Vorschriften des Drittlandes für die Feststellung der Identität bis zum Anfordern einer Bescheinigung der Gegenpartei, mit der die ordnungsgemäße Prüfung und Erfassung der Identität des Kunden bestätigt wird (im Falle nicht-vergleichbarer Vorschriften).

7. Die obengenannten Verfahren schließen die Verwendung anderer Verfahren nicht aus, die nach Ansicht der zuständigen Behörden einer vergleichbar zuverlässigen Identifizierung des Kunden im Rahmen finanzieller Ferngeschäfte gewährleisten.

Or. DE

Begründung:

Die Detailvorschriften des Anhangs sind viel zu kompliziert und nicht praxisgerecht. Es erscheint sinnvoller, eine Generalklausel in den Artikel 3 aufzunehmen. Auch in der bisherigen ersten Geldwäscherichtlinie von 1991 gibt es keinen derart detaillierten Anhang. Die Mitgliedstaaten haben bis jetzt in ausreichendem Maße dafür Sorge getragen, daß die Bestimmungen über die Feststellung der Identität auch bei Ferngeschäften für die Geldwäschebekämpfung ausgereicht haben. Man sollte den Mitgliedstaaten auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Subsidiarität überlassen, diese Detailvorschriften festzulegen.

(Änderungsantrag 49 von Klaus-Heiner Lehne) Anhang Absatz V

Ist die Gegenpartei des Instituts, das das Geschäft abwickelt (<u>Vertragsinstitut</u>), der <u>Kunde</u> selbst, so kann die Kundenidentität mit folgenden Verfahren festgestellt werden:

- a) Die nächstgelegene Zweigniederlassung oder Repräsentanz des Vertragsinstituts nimmt eine persönliche Identifizierung vor.
- b) Im Falle einer Identifizierung ohne persönlichen Kontakt mit dem Kunden:
- sollte eine Kopie des amtlichen Ausweises oder die Nummer des amtlichen Ausweises verlangt werden. Hierbei sollte insbesondere die Adresse des Kunden überprüft werden,

- 1. Ist die Gegenpartei des Instituts <u>oder der Person</u>, das <u>oder die</u> das Geschäft abwickelt (ein Wort gestrichen), der <u>Kunde</u> selbst, so kann die Kundenidentität mit folgenden Verfahren festgestellt werden:
- a) Die nächstgelegene Zweigniederlassung oder Repräsentanz des Vertragsinstituts nimmt eine persönliche Identifizierung vor.
- b) Im Falle einer Identifizierung ohne persönlichen Kontakt mit dem Kunden sollte eine Kopie des amtlichen Ausweises oder die Nummer des amtlichen Ausweises verlangt werden. Hierbei sollte insbesondere die Adresse des Kunden überprüft werden, sofern diese auf dem Ausweis angegeben ist

PE 232.613/1-50 30/30 AM\404520DE.doc

sofern diese auf dem Ausweis angegeben ist (indem z.B. Unterlagen, die den Vorgang betreffen, per Einschreiben mit Rückschein an die Kundenadresse gesandt werden).

- sollte die erste Zahlung im Rahmen des Geschäfts über ein auf den Kunden laufendes Konto bei einem in der Europäischen Union oder im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen durch angesehene Drittlandskreditinstitute zulassen, wenn diese gleichwertige Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anwenden.
- Sollte das Vertragsinstitut sorgfältig prüfen, ob es sich bei dem Inhaber des Kontos, über das die Zahlung erfolgt, und dem auf dem Ausweis angegebenen (oder durch die Ausweisnummer ermittelten) Kunden um ein und dieselbe Person handeln im Falle diesbezüglicher Zweifel, sollte das Vertragsinstitut mit dem Kreditinstitut, bei dem das Konto eröffnet wurde, zur Bestätigung der Identität des Kontoinhabers Kontakt aufnehmen. Kann der Zweifel auf diese Weise nicht ausgeräumt werden, so sollte von diesem Kreditinstitut eine Bescheinigung verlangt werden, mit der die Identität des Kontoinhabers, die ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung und die Erfassung der entsprechenden Angaben gemäß der Richtlinie bestätigt wird.
- c) Kann bei bestimmten Versicherungsgeschäften auf die Pflicht zur Feststellung der Identität verzichtet werden, wenn die Zahlung "über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, welches der in (Artikel 3) Absatz 1 (dieser Richtlinie) genannten Pflicht unterliegt" (Artikel 3 Absatz 8).

(indem z.B. Unterlagen, die den Vorgang betreffen, per Einschreiben mit Rückschein an die Kundenadresse gesandt werden).

2. Im Falle der Kredit- und Finanzinstitute gilt zudem folgendes:

- Sollte die erste Zahlung im Rahmen des Geschäfts über ein auf den Kunden laufendes Konto bei einem in der Europäischen Union oder im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen durch angesehene Drittlandskreditinstitute zulassen, wenn diese gleichwertige Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anwenden.
- Sollte das Vertragsinstitut sorgfältig prüfen, ob es sich bei dem Inhaber des Kontos, über das die Zahlung erfolgt, und dem auf dem Ausweis angegebenen (oder durch die Ausweisnummer ermittelten) Kunden um ein und dieselbe Person handeln im Falle diesbezüglicher Zweifel, sollte das Vertragsinstitut mit dem Kreditinstitut, bei dem das Konto eröffnet wurde, zur Bestätigung der Identität des Kontoinhabers Kontakt aufnehmen. Kann der Zweifel auf diese Weise nicht ausgeräumt werden, so sollte von diesem Kreditinstitut eine Bescheinigung verlangt werden, mit der die Identität des Kontoinhabers, die ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung und die Erfassung der entsprechenden Angaben gemäß der Richtlinie bestätigt wird.
- 3. (Ein Wort gestrichen) Bei bestimmten Versicherungsgeschäften kann auf die Pflicht zur Feststellung der Identität verzichtet werden, wenn die Zahlung "über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, welches der in (Artikel 3) Absatz 1 (dieser Richtlinie) genannten Pflicht unterliegt" (Artikel 3 Absatz 8).

Or. DE

Begründung

Zu finanziellen Ferngeschäften kommt es nicht nur bei Kredit- und Finanzinstituten, sondern auch bei den neu in die Richtlinie aufgenommenen Berufen. Sie sollten daher, sofern dies sinnvoll und praktikabel ist, von den Bestimmungen dieses Anhangs erfaßt werden.

(Änderungsantrag 50 von Klaus-Heiner Lehne) Anhang Absatz 6

Ist die Gegenpartei des <u>Vertrags</u>instituts ein anderes Institut, das im Namen des Kunden tätig ist, so gilt folgendes:

<u>a)</u> Wenn die Gegenpartei in der Europäischen Union oder dem europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, ist eine Feststellung der Kundenidentität durch das Vertragsinstitut nicht erforderlich (Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie).

b) Wenn die Gegenpartei außerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes ansässig ist, sollte das Vertragsinstitut die Identität seiner Gegenpartei (sofern diese nicht sehr bekannt ist) anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses der Finanz- und Kreditinstitute überprüfen. Im Falle diesbezüglicher Zweifel sollte das Institut die Aufsichtsbehörden des Drittlands um eine Bestätigung der Identität seine Gegenpartei ersuchen. Das Institut sollte zudem "angemessene Maßnahmen (ergreifen), um Informationen (über den Kunden seiner Gegenpartei (Begünstigter des Geschäfts)) einzuholen" (Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie). Diese "angemessenen Maßnahmen" erstrecken sich vom einfachen Erfragen des Namens und der Adresse des Kunden (im Falle gleichwertiger Vorschriften des Drittlands für die Feststellung der Identität) bis zum Anfordern einer Bescheinigung der Gegenpartei, mit der die ordnungsgemäße Prüfung und Erfassung der Identität des Kunden bestätigt wird (im Falle

1. Ist die Gegenpartei des <u>Instituts oder der</u> <u>Person</u> ein anderes Institut, das im Namen des Kunden tätig ist, so gilt folgendes:

Wenn die Gegenpartei in der Europäischen Union oder dem europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, ist eine Feststellung der Kundenidentität durch das Vertragsinstitut nicht erforderlich (Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie).

2. Im Falle der Kredit- und Finanzinstitute gilt zudem folgendes:

Wenn die Gegenpartei außerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes ansässig ist, sollte das Vertragsinstitut die Identität seiner Gegenpartei (sofern diese nicht sehr bekannt ist) anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses der Finanz- und Kreditinstitute überprüfen. Im Falle diesbezüglicher Zweifel sollte das Institut die Aufsichtsbehörden des Drittlands um eine Bestätigung der Identität seine Gegenpartei ersuchen. Das Institut sollte zudem "angemessene Maßnahmen (ergreifen), um Informationen (über den Kunden seiner Gegenpartei (Begünstigter des Geschäfts)) einzuholen" (Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie). Diese "angemessenen Maßnahmen" erstrecken sich vom einfachen Erfragen des Namens und der Adresse des Kunden (im Falle gleichwertiger Vorschriften des Drittlands für die Feststellung der Identität) bis zum Anfordern einer Bescheinigung der Gegenpartei, mit der die ordnungsgemäße Prüfung und Erfassung der Identität des Kunden bestätigt wird (im Falle

nichtvergleichbarer Vorschriften).

Or. DE

Begründung

Zu finanziellen Ferngeschäften kommt es nicht nur bei Kredit- und Finanzinstituten, sondern auch bei den neu in die Richtlinie aufgenommenen Berufen. Sie sollten daher, sofern dies sinnvoll und praktikabel ist, von den Bestimmungen dieses Anhangs erfaßt werden.